

Feststellung der Steuerpflicht im Ausland für juristische Personen/Rechtsträger

Gleiche Ansprache für alle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in unseren Texten die männliche Form verwendet. Selbstverständlich bezieht sich die Ansprache auf Personen aller Geschlechter.

Ergänzung zu Vertrag Polizzenummer
(Bei Vertragsänderung und Leistungsabwicklung anzugeben.)

Beilage zum Lebensversicherungs-Antrag
(Bitte Produktnamen und Datum der Antragstellung angeben, wenn keine Polizzennummer vorhanden ist.)

Versicherungsnehmer/juristische Person
(Bitte die Firmierung sowie die Adresse angeben.)

Selbstauskunft zur Feststellung der Steuerpflicht im Ausland nach GMSG (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz)

Nicht auszufüllen bei nachfolgenden Produkten:

- Risikoversicherungen
- Versicherungen im Rahmen der Zukunftssicherung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988
- Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherungen

Zurich ist auf Grund des Bundesgesetzes zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG) dazu verpflichtet, Kunden zu identifizieren, die nicht ausschließlich in Österreich steuerpflichtig sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Zurich zu diesem Zweck an dem internationalen Steueraustausch teilnimmt. Eine meldepflichtige Person im Sinne des GMSG ist im Ausland (EU-Staat oder Drittstaat, mit dem ein dies bezügliches Abkommen besteht) steuerpflichtig. Die Finanzbehörde übermittelt die Kundendaten in weiterer Folge den zuständigen ausländischen Behörden.

Weiterführende Informationen zu GMSG und den zu übermittelnden Informationen an die österreichische Finanzbehörde finden Sie auf unserer Website unter www.zurich.at/vorsorge-vermoegen.

a) Ist die juristische Person/der Rechtsträger in einem anderen Staat als Österreich steuerpflichtig?

- ☐ Nein, die juristische Person/der Rechtsträger ist nur ausschließlich in Österreich steuerpflichtig
- ☐ Ja, die juristische Person/der Rechtsträger ist in mindestens einem anderen Staat als Österreich steuerpflichtig:

Wichtig: Der/Die andere(n) Staat(en) sind samt der Steueridentifikationsnummer(n) verpflichtend in der anschließenden Tabelle bekannt zu geben. Mehrfachnennungen sind möglich:

Staat(en) mit Steuerpflicht

Steueridentifikationsnummer(n)

Bitte um Angabe der Begründung, sofern keine Steueridentifikationsnummer(n) vergeben wurde:

*) Die Angabe einer österreichischen Steuernummer ist nicht erforderlich.

Jeder Staat hat eigene Bestimmungen über die Steuerpflicht. Im Allgemeinen richtet sich diese bei Rechtsträgern nach dem Sitz bzw. dem Ort der Geschäftsleitung. Es gibt jedoch Situationen, die eine Steuerpflicht in einem anderen Staat bzw. in mehreren Staaten begründen. Für mehr Informationen zur Steuerpflicht kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater. Über Änderungen der Steuerpflicht(en) ist Zurich unverzüglich zu informieren.

b) Ist die juristische Person/der Rechtsträger ein „passiver NFE“ (Non-Financial Entity) gemäß §§ 94 und 95 GMSG?

Der Ausdruck NFE (Non-Financial Entity) bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist. Vereinfacht gesagt handelt es sich um einen aktiven NFE, wenn das Unternehmen einen „realen“ Gewerbebetrieb betreibt, während sich ein passiver NFE überwiegend auf das Halten von Investments beschränkt. Beachten Sie jedoch die genaue Definition der §§ 94 und 95 GMSG – siehe BGBl I Nr. 116/2015.

- ☐ Nein, die juristische Person/der Rechtsträger ist kein passiver NFE.
- ☐ Ja, die juristische Person/der Rechtsträger ist ein passiver NFE. Bitte geben Sie uns bekannt, ob die beherrschende(n) Person(en) bzw. der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer der juristischen Person/ des Rechtsträgers in keinem anderen Staat als Österreich steuerpflichtig ist/sind:
- ☐ Ja, keine beherrschende Person/kein wirtschaftlicher Eigentümer ist in einem anderen Staat als Österreich steuerpflichtig.
- ☐ Nein, die beherrschende Person/der wirtschaftliche Eigentümer bzw. zumindest eine der beherrschenden Personen/einer der wirtschaftlichen Eigentümer ist in einem anderen Staat als Österreich steuerpflichtig. Geben Sie uns bitte die unten angeführten Daten zu dieser Person oder diesen Personen bekannt:

1. Beherrschende Person/wirtschaftlicher Eigentümer

Name	Titel
Vorname	Staatsbürgerschaft(en)
Hauptwohnsitz (Straße/Hausnummer)	Land/PLZ/Ort
Geburtsdatum	Geburtsort (Ort/Land)
Staat(en) mit Steuerpflicht	Steueridentifikationsnummer(n)

2. Beherrschende Person/wirtschaftlicher Eigentümer

Name	Titel
Vorname	Staatsbürgerschaft(en)
Hauptwohnsitz (Straße/Hausnummer)	Land/PLZ/Ort
Geburtsdatum	Geburtsort (Ort/Land)
Staat(en) mit Steuerpflicht	Steueridentifikationsnummer(n)

Bitte um Angabe der Begründung, sofern keine Steueridentifikationsnummer(n) vergeben wurde:

*) Die Angabe einer österreichischen Steuernummer ist nicht erforderlich.

Jeder Staat hat eigene Bestimmungen über die Steuerpflicht. Im Allgemeinen richtet sich diese nach dem Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt der beherrschenden Person(en). Es gibt jedoch Situationen, die eine Steuerpflicht in einem anderen Staat bzw. in mehreren Staaten begründen. Für mehr Informationen zur Steuerpflicht kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater.

Hinweis: Der Ausdruck „beherrschende Personen“ bedeutet die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen – siehe § 92 GMSG. Der Begriff „beherrschende Person“ orientiert sich an dem Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers“ gemäß den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Als wirtschaftliche Eigentümer einer Gesellschaft gelten jene natürlichen Personen, die direkt oder indirekt (z.B. über zwischengeschaltete Gesellschaften) mit mehr als 25 % beteiligt sind (z.B. Gesellschafter, Aktionäre) bzw. unter deren Kontrolle diese letztendlich steht. Ist der unmittelbare Eigentümer eine weitere Gesellschaft, ist die Eigentümerkette bis zu den am Ende stehenden natürlichen Personen nachzuverfolgen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet uns über allfällige Änderungen von Sitz, Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation, sowie für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen der Eigentümerstruktur (insbesondere: Änderungen der beherrschenden Person im Sinne von § 92 GMSG, BGBl 116/2015) zu informieren. Es wird bestätigt, dass alle in diesem Formular gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind.

Selbstauskunft gemäß FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act)

Zutreffendes bitte ankreuzen! (Mehrfachnennung erforderlich!)

☐ Es wird bestätigt, dass der Versicherungsnehmer weder den Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) hat noch nach dem Recht der USA organisiert oder in den USA eingetragen ist.

oder

☐ Der Versicherungsnehmer hat den Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und ist nach dem Recht der USA organisiert oder in den USA eingetragen.

ACHTUNG: Von dem Versicherungsnehmer ist zusätzlich das Formular W-9 einzuholen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Betreuer.

☐ Es wird bestätigt, dass der Versicherungsnehmer kein Finanzinstitut im Sinne von FATCA ist.

oder

☐ Es wird bestätigt, dass der Versicherungsnehmer ein Finanzinstitut im Sinne von FATCA ist.

ACHTUNG: Von dem Versicherungsnehmer ist zusätzlich das Formular W-8-BEN-E einzuholen.
Bitte wenden Sie sich an Ihren Betreuer.

☐ Es wird bestätigt, dass der Versicherungsnehmer von keiner US-Person zu mehr als 25 % direkt oder indirekt gehalten wird.

oder

☐ An dem Versicherungsnehmer ist mindestens eine US-Person direkt oder indirekt zu mehr als 25 % beteiligt.

ACHTUNG: Von der/den betreffenden Person(en) ist das Formular W-9 und von dem Antragsteller ist das Formular W-8-BEN-E einzuholen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Betreuer.

Bitte unbedingt ausfüllen!

Registrierungs-/Gründungsland: _____ Steuerdomizil: _____ Sitzland: _____

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft Änderungen eines dieser Punkte unverzüglich mitzuteilen und nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungen von der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft gemäß § 7a für Klassische Lebensversicherungen bzw. § 9a für Fondsgebundene Lebensversicherungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur erfolgen, wenn der Zahlungsempfänger aus Anlass der Zahlung neuerlich diese Bestätigung abgibt.

Es wird bestätigt, dass alle in diesem Formular gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung juristische Person/Rechtsträger